

Muster: (Rahmen-) Vereinbarung zu den Cross Compliance-Vorgaben

im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung



Verfasser: Rechtsberatung

Muster: (Rahmen-) Vereinbarung zu den Cross Compliance-Vorgaben im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung

zwischen (... / Kunde mit vollständiger Anschrift) - im folgenden Auftraggeber genannt -

und

der Firma / dem LU (...), (vollständige Anschrift) - im folgenden Auftragnehmer genannt -

1.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm auftragene Arbeiten im Rahmen der ständigen Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber nach der guten fachlichen Praxis durchzuführen und für die anfallenden Arbeiten nur Personal mit einer entsprechenden Eignung / Schulung einzusetzen (z.B. Sachkundenachweis bei Ausbringung von PSM, usw.).

(mögliche Ergänzung: Bestehende Gesetze sowie die Richtlinien zu Cross Compliance werden dabei strikt eingehalten).

2.) Die gesetzliche Dokumentationspflicht obliegt dem Auftraggeber.

Die Dokumentation kann aufgrund eines Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vom Auftragnehmer durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Vertrag auch eine Regelung für die Vergütung der Dokumentation des Auftragnehmers enthalten.

Übernimmt der Auftragnehmer die Dokumentation durch Vertrag mit dem Auftraggeber, so haftet er dem Auftraggeber gegenüber für die ordnungsgemäße Dokumentation der von ihm durchgeführten Arbeiten.

3.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche wichtige Informationen über die zu bewirtschaftenden Flächen, die im Zusammenhang mit den anfallenden Arbeiten auf diesen Flächen stehen, dem Auftragnehmer mitzuteilen. Hierunter fallen z.B. Angaben zu Abstandsaufgaben, Gräben, Fremdkörpern, Humusgehalt des Bodens, Verbote und Pflichten hinsichtlich des Einsatzes von PSM und Düngemitteln, andere gesetzliche oder öffentlichrechtliche Auflagen, usw.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten nach den gesetzlichen Richtlinien der guten fachlichen Praxis durchzuführen. Sollten die durch den Auftraggeber beizubringenden Informationen über die zu bewirtschaftenden Flächen nicht zutreffend, nicht vollständig oder in sonstiger Form fehlerhaft sein, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht für Schäden, (wie z.B. den teilweisen oder ganzen Verlust der Flächenprämie, Ordnungswidrigkeiten, usw.) die auf der fehlerhaften oder unzutreffenden oder unvollständigen Information des Auftraggebers über die zu bearbeitenden Flächen beruhen.

Ort, Datum, Unterschrift von beiden Vertragsparteien



BLU Bundesverband
Lohnunternehmen e.V.

Geschäftsstelle

Portlandstraße 24
31515 Wunstorf

Telefon 05031 51945-0

Telefax 05031 51945-2827

E-Mail info@lohnunternehmen.de

Internet www.lohnunternehmen.de